

**Satzung
des Caritasverbandes
Schwabmünchen und Umgebung e. V.
Fassung vom 10.07.14**

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas gehören zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der katholischen Kirche. In der Caritas wird der Glaube in der Liebe wirksam (vgl. Gal 5,6). Dieser Dienst der Liebe macht die Feier des Gottesdienstes und die Verkündigung der christlichen Botschaft glaubwürdig. Caritas ist daher ein besonderer Auftrag der Kirche. Er wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie unterstützt damit auch den Aufbau und das Leben der Gemeinden.

Auf dieser Grundlage des Evangeliums widmet sich der Caritasverband Schwabmünchen und Umgebung e. V. mit seinen Mitgliedern den Aufgaben sozialer und karitativer Hilfe. Er ermöglicht das Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe der Kirche mitarbeiten und trägt auf diese Weise zu einem wirksamen Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft bei

Um die Aufgaben in diesem Sinne erfüllen zu können, wurde in Schwabmünchen am 24.06.76 der Caritasverband für die Stadt Schwabmünchen e. V. gegründet, der seit 1997 unter dem Namen Caritasverband Schwabmünchen und Umgebung e.V. tätig ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, kirchen- und arbeitsrechtliche Stellung

- (1) Der Verein trägt den Namen Caritasverband Schwabmünchen und Umgebung e.V.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Augsburg unter VR 20106 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schwabmünchen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Er ist eine Gliederung und Mitglied des Caritasverbands für die Diözese Augsburg e. V. über diesen Mitglied des Deutschen Caritasverbands e. V. und somit eine vom Bischof von Augsburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Schwabmünchen und Umgebung.
- (6) Der Verein versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2011 Seite 358 f.). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem Verein geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der Verein will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betrachtet seine Arbeit als Dienst der christlichen Nächstenliebe und versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Er widmet sich allen Aufgaben sozialer und karitativer Hilfe in Kirche und Gesellschaft.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und des bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Der Verein soll insbesondere
 1. die Caritas der Pfarrgemeinden sowie die ehrenamtliche Mitarbeit anregen und fördern,
 2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe mitwirken,
 3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten,
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und karitativer Hilfe berührt werden,
 5. karitative Aktionen im Zusammenwirken mit den karitativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen,
 6. Hilfebedürftige (Einzelpersonen, Familien und Personengruppen) nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung unterstützen,
 7. die Öffentlichkeit über die Anliegen der Caritas und sozial benachteiligter Menschen informieren
- (4) Der Verein soll im Rahmen seiner Möglichkeiten soziale Einrichtungen schaffen und betreiben.
- (5) Der Verein bemüht sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben um die Pflege eines ökumenischen Geistes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung des Vereinszweckes mitwirken.
Hierzu gehören
 1. natürliche Personen, die die Arbeit der katholischen Caritas fördern,
 2. juristische Personen und Personenvereinigungen wie Gruppen, Einrichtungen, Organisationen, Stiftungen, (Förder-) Vereine, Verbände, Genossenschaften usw., die Caritasaufgaben gemäß § 2 der Satzung erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die persönlichen Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Caritasverbands für die Stadt und den Landkreis Augsburg e. V., des Caritasverbands für die Diözese Augsburg und damit auch des Deutschen Caritasverbands e.V.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluss,
 4. durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mitglieder.
- (5) Der Austritt steht jederzeit frei. Er erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, die mindestens drei Monate vor Jahresende dem Verein zugehen muss. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr.
- (6) Der Ausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen geschehen; er ist zu begründen. Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied ein vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt und trotz Ermahnung auf diesem Verhalten beharrt. Ob die Voraussetzungen für den Ausschluss gegeben, sind entscheidet der Gesamtvorstand. Über einen erfolgten Ausschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren; das vom Gesamtvorstand ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Ausschlussverfügung ist samt Begründung dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.
- (3) In der Mitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder des Vereins Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden durch einen Delegierten vertreten.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit an der Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins mit.
- (2) Alle wichtigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Ihr obliegt vor allem:
 1. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands (unter Berücksichtigung der Festlegung der Zahl der Beisitzer)
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 3. die Bestätigung der vom Vorstand entsandten Organmitglieder in Rechtsträgern, bei denen dem Verein aufgrund deren Satzung ein Entsendungsrecht zusteht
 4. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
 5. die Genehmigung der Jahresabrechnung

6. die Entlastung des Gesamtvorstands
 7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 8. die Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein
 9. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie von größerem wirtschaftlichen und finanziellem Ausmaß, besonders bei einer erheblichen Ausweitung der Tätigkeit des Vereins
 10. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Wird die Bestätigung gemäß § 7 Abs. 2. Nr. 3 von der Mitgliederversammlung versagt, ist der Vorstand verpflichtet, auf eine ehestmögliche Abberufung hinzuwirken.
- (4) Eine Vertretung des Vereins durch die Mitgliederversammlung nach außen findet nicht statt.

§ 8 Willensbildung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung und Wahlen tätig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder, soweit nicht staatliche Gesetze oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Über Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich verlangen.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung vor, beruft vorher unter Mitteilung des Tags, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der Tagespresse; Veröffentlichungsblatt ist die „Schwabmünchner Allgemeine“. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) bzw. der Veröffentlichung in der Tagespresse und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
- (5) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen Mitglieder enthält. Es hat den Gang der Beratung im Allgemeinen und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 (Gesamt-)Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem jeweiligen Stadtpfarrer der Stadtpfarrei St. Michael Schwabmünchen (sofern er nicht gewählter Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender ist), dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und (sofern nicht gewählter erster oder zweiter Vorsitzender ist) der jeweilige Stadtpfarrer der Stadtpfarrei St. Michael Schwabmünchen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden bestimmen jeweils eine/n von ihnen durch Wahl zum/r Gesellschaftervertreter/in in Rechtsträgern, an denen der Verein Gesellschaftsanteile hält.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands – ausgenommen der jeweilige Stadtpfarrer – werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Zahl der Beisitzerinnen/Beisitzer. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. bei Veränderungen mitzuteilen.

§ 10 Aufgaben des (Gesamt-)Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand hat nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Dabei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie

nicht von der Mitgliederversammlung zu besorgen sind, vom Gesamtvorstand geordnet. Dem Vorstand obliegt die laufende Vereinsgeschäftsführung.

- (2) Der Gesamtvorstand erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (3) Die Haftung des Gesamtvorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Willensbildung des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Vorstandsmitglieder. Ein Mitglied darf sich nur aus triftigem Grunde der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist der Gesamtvorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Behandlung der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch nicht ohne ein Mitglied des Vorstands beschlussfähig.
- (3) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes wird schriftlich per Brief oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche gewahrt sein.
- (4) Der Vorstand kann aus besonderem und dringendem Anlass den Gesamtvorstand zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Der Vorstand hat den Gesamtvorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Gesamtvorstands dies unter Angabe triftiger Gründe bei ihm schriftlich beantragen.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzung vor, lädt zu allen Sitzungen ein und führt bei den Sitzungen den Vorsitz.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder des Gesamtvorstands und die abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes enthält. Es hat den Gang der Beratung im Allgemeinen und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem/ Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Gesamtvorstand zu genehmigen.
- (7) Eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands ist auch im schriftlichen Rundlaufverfahren oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel möglich. Derartige Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
- (8) Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es persönlich betreffen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Gesamtvorstand ohne Mitwirkung des Betroffenen. Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds des Gesamtvorstands hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zu Folge, wenn seine Stimme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung muss bei der Einladung ausdrücklich als Punkt der Tagesordnung aufgeführt sein. Die Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich gemacht werden. Der Satzungsänderungsbeschluss bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von 4/5 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung „St. Michael“, Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Schwabmünchen, mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Caritasverbandes Schwabmünchen und Umgebung e. V. zu verwenden.
- (4) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.07.14 beschlossen.

Stadtpfarrer Klaus Ammich
1. Vorsitzender

Christa Hämmerle
Schriftführerin